

### **1. Anwendungsbereich und Vertragsgegenstand**

- (1) Diese Vertragsbedingungen gelten für die Durchführung von Seminaren und die Erbringung von damit zusammen hängenden Leistungen durch Dataport.
- (2) Der Inhalt der Seminare ergibt sich aus dem aktuellen Seminarprogramm und dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag.
- (3) Die mit öffentlichen Verwaltungen auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen abgeschlossenen Verträge sind öffentlich-rechtliche Verträge i.S.v. § 2 Abs. 1 der Satzung von Dataport über die Leistungen der Anstalt sowie über die Voraussetzungen der Benutzung und die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer (Benutzungsordnung) vom 16.01.2004 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2004, Seiten 181 ff und Amtlicher Anzeiger - Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes – 2004, Seiten 410 f) in der jeweils geltenden Fassung.

### **2. Maßgebende Bestimmungen**

- (1) Bestimmend für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen sind:
  - das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung oder der Vertrag
  - die nachstehenden Bedingungen
  - die Benutzungsordnung
  - das aktuelle Seminarprogramm
  - die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
  - die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- (2) Bei Widersprüchen gelten die Bestimmungen in der vorstehenden Reihenfolge.

### **3. Programmseminare**

- (1) Anmeldungen für die in dem jeweils gültigen Seminarprogramm aufgeführten Seminare (Programmseminare) sind **drei Wochen vor Seminarbeginn** an Dataport auf dem Anmeldevordruck des Seminarprogramms schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu senden.
- (2) Telefonische Anmeldungen können nur bearbeitet werden, wenn sie per Brief, Telefax oder E-Mail zeitnah bestätigt werden.
- (3) Der Anspruch auf die Teilnahme an dem Programmseminar kommt mit der schriftlichen Bestätigung per Briefpost, Telefax oder E-Mail durch Dataport zustande.
- (4) Ein Rücktritt des Auftraggebers von bereits bestätigten Programmseminaren ist kostenfrei bis drei Wochen vor Seminarbeginn. Bei späterem Rücktritt kann Dataport einen Kostenbeitrag bis zur Höhe des Seminarpreises berechnen, es sei denn, der frei gewordene Platz kann anderweitig vergeben werden.

### **4. Individualeminare**

- (1) Der Vertragsschluss über die Durchführung eines Seminars außerhalb des Programmangebots (Individualeminar) erfolgt durch Annahme eines Angebotes von Dataport bzw. durch Abschluss eines Einzelvertrages.
- (2) Bei Individualeminaren in den Räumen des Auftraggebers werden Technik, Raum und Seminar-Infrastruktur von diesem funktionsfähig zur Verfügung gestellt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

### **5. Absage oder Verlegung von Seminaren**

Dataport kann ein Seminar wegen Ausfalls des Referenten, zu geringer Teilnehmerzahl oder wegen technischer Probleme auch kurzfristig absagen oder auf einen anderen Termin verlegen. Sollte der neue Termin nicht zusagen, so wird der bereits gezahlte Seminarpreis erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

### **6. Seminarpreise**

- (1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Seminarpreise als Endpreise und ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Seminarprogramm oder aus dem Einzelvertrag.
- (2) Der Seminarpreis ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

### **7. Teilnahmezertifikat**

Nach Abschluss eines Seminars erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein persönliches Teilnahmezertifikat.

## **8 Andere Leistungen**

Für andere, mit der Durchführung von Seminaren zusammen hängende Leistungen (z.B. Beratung) finden die Vertragsbedingungen von Dataport in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **9. Urheberrechte, Datenschutz, Datensicherheit**

- (1) Die zu den Seminaren ausgegebenen Unterlagen sowie die von Dataport zur Verfügung gestellte Software dürfen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von Dataport vervielfältigt werden.
- (2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dataport gelten die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2. Verarbeitet Dataport oder eine Niederlassung personenbezogene Daten für hamburgische öffentliche Stellen oder in deren Auftrag, gelten dafür das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) mit Ausnahme seines § 2 Abs. 2 und die sonstigen für hamburgische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz.
- (3) Die persönlichen Daten der angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für interne Verwaltungszwecke elektronisch gespeichert.
- (4) Aus Gründen der Datensicherheit ist es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern während des Seminars nicht gestattet, andere als die von Dataport zur Verfügung gestellte Software zu benutzen.

## **10. Schlussbestimmungen**

- (1) Die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) sind im Internet einzusehen (z.B. unter [www.kbst.bund.de](http://www.kbst.bund.de)).
- (2) Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten des Auftraggebers sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Dataport zulässig.
- (3) Die Aufrechnung gegen Forderungen von Dataport auf Leistungsentgelte ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Dataport ist berechtigt, sich bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen der Tätigkeit von Unterauftragnehmern zu bedienen.